OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750575/5/BP/JB

Datum:
Linz, 18. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der N K, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x 11, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Juni 2018, GZ: Pol18-10776, mit dem ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz abgewiesen wurden,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, als dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ für die Dauer von 12 Monaten stattgegeben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Juni 2018, GZ: Pol18-10776, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Sie haben am 30.04.2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte Plus“ zur Familienzusammenführung mit Ihrem Vater Herrn K L, Inhaber einer Rot-Weiß-Rot - Karte Plus, eingebracht.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.05.2018, nachweislich übernommen am 01.06.2018, wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen mitgeteilt, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land beabsichtigt, Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte Plus“ abzuweisen.

Mit Eingabe vom 13.06.2018 wurde dazu von Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung Dr. H B wie folgt Stellung genommen:
‚Ich ersuche zu berücksichtigen, dass der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels vor Erreichen des 18 Lebensjahres gestellt wurde und, nach Erteilung der Aufenthaltstitel für die übrige Familie, nunmehr die gesamte Familie in Österreich aufhältig ist. Die 18 jährige Tochter müsste daher alleine in B verbleiben, da sie auch sonst kein soziales Netzwerk mehr hat, auf das sie zurückgreifen könnte. Der Verbleib eines alleinstehenden 18 jährigen Mädchens in B ist zu gefährlich, nicht möglich und der Familie auch nicht zuzumuten, sodass höflich ersucht wird den beantragten Aufenthaltstitel aus humanitären Erwägungen sowie zur Aufrechterhaltung des Privat und Familienlebens zu erteilen.‘

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus den, Ihrem Antrag beigefügten Unterlagen.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:
Gemäß § 46 Abs. 1 Z 1 NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte“ gemäß § 41 oder einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a innehat.

Zusammenführender ist Ihr Vater Herr K L, geb. x.
Ihr Vater verfügt über einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte Plus“ gem. § 41a Abs. 1 NAG.

(...)
Wird der Antragsteller während des Verfahrens volljährig, so kann ein Aufenthaltstitel mit dem Zweck der Familienzusammenführung nicht mehr erteilt werden, (vgl zuletzt VwGH 13.11.2012, 2011/22/0074)

Sie sind am x geboren und haben somit das 18. Lebensjahr erreicht. Sie sind deshalb nicht mehr minderjähriges Kind gemäß § 2 Abs. 9 NAG im Sinne dieses Bundesgesetzes. Die speziellen Erteilungsvoraussetzungen des § 46 Abs. 1 Z 1 NAG sind somit nicht erfüllt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (vgl. ua. VwGH 06.08.2009, 2009/22/0195) ist eine Bedachtnahme auf Art. 8 EMRK bei Fehlen der besonderen Erteilungsvoraussetzung entbehrlich bzw. ist auf familiäre und private Interessen bei Fehlen besonderer Erteilungsvoraussetzungen nicht Bedacht zu nehmen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

Art. 8 Abs. 2 EMRK normiert, dass eine Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen darf, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Im Sinne des § 11 Abs. 3 ist für Sie ins Treffen zu führen, dass Sie - soweit ersichtlich - strafgerichtlich unbescholten sind und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht vorliegen. Sie sind in Ihrem Heimatstaat Bosnien aufgewachsen und mit den dortigen Sitten und Gebräuchen vertraut. Somit sind auch entsprechende Bindungen zum Heimatstaat gegeben. Sie sprechen natürlich auch Ihre Heimatsprache, die deutsche Sprache beherrschen Sie auf dem Niveau A1.

Ihr Vater Herr K L lebt seit 2013 in Österreich. Laut Auskunft des öffentlichen Melderegisters waren Sie nie zu Besuch in Österreich bei Ihrem Vater, sie waren nur einmal, zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG, in Österreich. Dies führt freilich dazu, dass ein integrationsbegründender Aufenthalt in Österreich nicht stattgefunden hat und die Bindung zum Heimatstaat nach wie vor zur Gänze vorhanden und nie abgerissen ist. Da Sie sich Ihr gesamtes Leben in B befanden ist die - selbst wenn man das Bestehen des Familienlebens nicht in Frage stellt - Bewertung des schützenswerten Familienlebens mit Ihrem Vater als Zusammenführendem als gering anzusehen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass das bestehende Familienleben auch nicht stark ausgeprägt ist.

Nach Prüfung Ihres Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK kommt die hs. Niederlassungsbehörde zum Ergebnis, dass die Abweisung Ihres Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte Plus“ zur Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele, nämlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dringend geboten und somit zulässig ist.

Aus den oben genannten Gründen beabsichtigt die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte Plus“ abzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 17. Juli 2018, worin ua. ausgeführt wird:

„Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 26.6.2018, GZ. Pol18-10776, zugestellt am 29.6.2018, erhebe ich durch meinen ausgewiesenen Rechtsvertreter innerhalb offener Frist

Beschwerde

und stelle die

Anträge,

das Verwaltungsgericht möge:

a. eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; sowie
b. den hier angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz- Land, GZ. Pol18-10776, vom 26.6.2018, dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus" stattgegeben wird; in eventu
c. den angefochtenen Bescheid der Erstbehörde aufheben und dieser die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen.

Meine Beschwerde begründe ich wie folgt:
Ich verweise zunächst auf sämtliche erstinstanzliche Vorbringen, insbesondere die Stellungnahme meines rechtsfreundlichen Vertreters vom 13.6.2018 und hätte bei richtiger rechtlicher Würdigung meinem Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels stattgegeben werden müssen. Ich verweise neuerlich darauf, dass ich den Antrag vor Erreichen des 18. Lebensjahres eingebracht habe und eine Erteilung des Aufenthaltstitels insbesondere zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK erforderlich ist. Ich verweise neuerlich darauf, dass meiner gesamten Familie Aufenthaltstitel für Österreich erteilt wurden und sie bereits nach Österreich übersiedelt sind. Auch ich befinde mich derzeit im Rahmen eines dreimonatigen Aufenthaltsrechts in Österreich und absolviere derzeit den A2-Kurs. Für mich als 18-jährige Frau besteht keinerlei Möglichkeit alleine in B zu verbleiben und habe ich auch keinerlei weitere Verwandte oder soziales Netzwerk auf das ich in B zurückgreifen könnte. Wenn die Behörde anführt, dass ich in B aufgewachsen, mit den dortigen Sitten und Gebräuchen vertraut bin, so ist dies zwar richtig. Nach den in B herrschenden Sitten und Gebräuchen, ist es aber unmöglich, als alleinstehende 18-jährige Frau zu leben. Wenn die Behörde weiter anführt, dass ich nur einmal in Österreich gewesen sein soll, so ist dies nicht richtig. Ich war im letzten Jahr etwa 10 Mal zu Besuch in Österreich, wobei die Besuche vorwiegend von Freitag bis Sonntag stattfanden, sodass eine Meldung nicht möglich war. Nichts desto trotz besteht ein Familienleben mit meinen nunmehr in Österreich lebenden Familienangehörigen und ist die Bindung zu diesen weitaus größer als jene zu B. Vor diesem Hintergrund ersuche ich neuerlich im Sinne des Art. 8 EMRK gegenständlichen Aufenthaltstitel zu erteilen.

Weiteres Vorbringen im Zuge des Beschwerdeverfahrens behalte ich mir ausdrücklich vor.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 20. August 2018 wurde der bezughabende Verwaltungsakt von der belangten Behörde zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch Einzelrichter berufen, zumal das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht.

I.4. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf brachte am 30. April 2018 bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte Plus“ zur Familienzusammenführung mit ihrem Vater, einem Inhaber einer Rot-Weiß-Rot - Karte Plus, ein. Am 26. Mai 2018 vollendete die Bf das 18. Lebensjahr.

Sämtliche Angehörige der Kernfamilie sind legal in Österreich aufhältig. In ihrem Heimatland leben hingegen keine nahen Angehörigen mehr, zu denen soziale Kontakte bestehen würden.

Die strafgerichtlich unbescholtene Bf besucht in B das Gymnasium, geht keiner Erwerbstätigkeit nach, wird ausschließlich vom Vater finanziell unterstützt und müsste alleine in einem abgelegenen Haus in ländlicher Gegend wohnen. Bislang hat sie die A1-Deutschprüfung abgelegt und den Kurs für A2 abgeschlossen, wobei die Prüfungsergebnisse aktuell noch nicht vorliegen.

Die Familie der Bf (Vater, Mutter und zwei minderjährige Kinder) lebt in einer ca. 75 Quadratmeter großen Wohnung in T. Der Vater verfügt über ein monatliches Einkommen von durchschnittlich 2.100 Euro. Die Bf kann bei ihm mitversichert werden und beabsichtigt in L das Gymnasium zu besuchen.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderte die Bf völlig glaubhaft die persönlichen Verhältnisse und legte dazu auch entsprechende Dokumente vor, die zum Akt genommen wurden.

III.

III.1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B VG erkennen ab 1. Jänner 2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

III.1.2. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017 lauten:

„§ 46. Bestimmungen über die Familienzusammenführung

(1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ gemäß § 43c innehat,

1a. der Zusammenführende als nunmehriger Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ ursprünglich einen Aufenthaltstitel nach Z 1 innehatte,

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende

a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,

b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a innehat,

c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt, oder

d) als unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a verfügt.

(2) Soll im Fall einer Familienzusammenführung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 ein Aufenthaltstitel quotenfrei erteilt werden, hat die Behörde auch über einen gesonderten Antrag als Vorfrage zur Prüfung der Gründe nach § 11 Abs. 3 zu entscheiden und gesondert über diesen abzusprechen, wenn dem Antrag nicht Rechnung getragen wird. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Antrag in der Hauptfrage auf Familienzusammenführung eingebracht wird oder ein solcher bereits anhängig ist.

(3) Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Gleiches gilt, wenn der nunmehrige Inhaber eines Aufenthaltstitels ursprünglich einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ innehatte. Bei Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ richtet sich die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden.

(4) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist eine „Niederlassungsbewilligung“ zu erteilen, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,

2.ein Quotenplatz vorhanden ist und

3. der Zusammenführende eine „Niederlassungsbewilligung“, eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, eine „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, es sei denn der „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ liegt eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG zu Grunde, innehat.

(5) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen gemäß §§ 43 Abs. 2 oder 44 kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

2. im Fall von Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen im Sinne des § 44 Abs. 1 ein Quotenplatz vorhanden ist.“

„§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

...

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;“

„§ 11. Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und

7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

4. der Grad der Integration;

5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;

6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder

2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde."

III.2.1. Auf Grund des Beweisverfahrens in der öffentlichen Verhandlung waren die unter Punkt I.5. dargestellten Feststellungen zu treffen. Demnach ist unbestritten, dass die Bf bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, nunmehr jedoch dieses Lebensalter erreicht hat.

Sie besucht in B das Gymnasium, geht keiner Erwerbstätigkeit nach, wird ausschließlich vom Vater finanziell unterstützt und müsste alleine in einem abgelegenen Haus in ländlicher Gegend wohnen. In B leben keine nahen Angehörigen, zu denen soziale und emotionale Bindungen bestehen. Hingegen sind diese zu den sämtlich in Österreich lebenden Familienangehörigen (Kernfamilie, Onkel, Tanten ...) – wie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert wurde – äußerst intensiv. Zudem ist hier auf den Sicherheitsaspekt hinzuweisen, der sich aus der Situation für eine alleinstehende, junge Frau in ihrem Heimatland ergeben würde.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass ein aus Art. 8 EMRK ableitbarer Anspruch auf Familienzusammenführung klar besteht.

III.2.2. In diesem besonderen Einzelfall ist zur Erlangung eines verfassungskonformen Ergebnisses der Begriff „Familienangehöriger" in den anwendbaren Bestimmungen des NAG von der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG abzukoppeln und weiter zu interpretieren, sodass auch bereits volljährige Kinder umfasst sind (siehe VwGH zuletzt 26.6.2013, 2011/22/0278).

Ausgehend von diesem Zwischenergebnis (Erweiterung der Legaldefinition und somit Angehörigkeit zum Kreis der Familienangehörigen) ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die Bf die Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt zumal die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 46 Abs. 1 NAG wie der Zusammenführende in Person des Vaters, der über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügt, als gegeben zu erachten sind.

III.3.1. Im Sinne des ersten Teiles ist ua. auf die ausreichende Wohnungsgröße, die verfügbaren finanziellen Mittel, einen bestehenden, alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz Bedacht zu nehmen. Dass die Bf den erforderlichen Nachweis über die erworbenen Sprachkenntnisse erbracht hat sowie strafgerichtlich unbescholten ist, steht nicht in Zweifel.

III.3.2. Ein ausreichender Krankenversicherungsschutz ist durch die Mitversicherung mit dem Vater gegeben. Die aktuelle Wohnungsgröße beträgt ca. 75 Quadratmeter, wobei der Bf ein eigenes Zimmer zur Verfügung steht. Auch, wenn der gegebene Wohnraum nicht als überdurchschnittlich anzusehen ist, kann

davon ausgegangen werden, dass er als ortsüblich ausreichend bewertet werden kann.

III.3.3. Betreffend das zur Verfügung stehende erforderliche Familieneinkommen ist auszuführen, dass der Richtsatz für ein Ehepaar 1.363,52 Euro beträft. Pro Kind ergibt sich ein Richtsatz von 140,32 Euro (insg. 420,96 Euro). Die Miete von 550 Euro ist dazu zu addieren, wobei der Wert der vollen freien Station von 288,87 zu subtrahieren ist.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass ein Einkommen von 2.045,61 Euro erforderlich ist. Es ist hier zu betonen, dass laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Bf der geringere Richtsatz eines Kindes im Sinne des § 252 Abs. 3 ASVG anzuwenden ist.

Aus den vorgelegten Einkommensnachweisen ergibt sich ein durchschnittliches Monatseinkommen des Vaters von ca. 2.100 Euro, das sohin den rechtlichen Vorgaben entspricht, wobei anzumerken ist, dass andernfalls wohl fraglos bei geringen Unterschreitungen § 11 Abs. 3 NAG zur Anwendung gebracht werden müsste, zumal hier ja schon bei der Überwindung des Hindernisses der Altersgrenze der Bf das Privat- und Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK geprüft und als besonders berücksichtigungswürdig erkannt wurde.

III.3.4. Sohin erfüllt die Bf auch die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG

III.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der in Rede stehende Beschwerde stattzugeben und der angestrebte Aufenthaltstitel spruchgemäß zu erteilen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree